



Redaction: Dr. W. Levysohn.

Montag den 1. Juni 1857.

Wissenschaftliches.

Einiges aus dem Wechsel-Recht.

(Fortsetzung aus Nr. 42.)

Die Einrede der nicht erhaltenen Valuta unter den unmittelbaren Contrahenten ist dagegen an und für sich im Wechsel-Prozess nicht schlechthin unstatthaft. Sie kommt namentlich in Betracht, sobald ein Betrug mit vorliegt, oder sie sich als ein aus dem, dem Wechsel unterliegenden Rechtsverhältniß abgeleiteter Einwand des von dem Kläger noch nicht, wie ihm obzulegen, erfüllten Vertrages darstellt z. B.

- a) Der von dem Aussteller dem Remittenten (d. i. diejenige Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll) entgegengesetzte Einwand, daß der Remittent den Aussteller mit der Aeußerung zur Unterschrift des Wechsels aufgefordert, „er habe keine Zinsen und keine Provision zu bezahlen, überhaupt keine Zahlung zu leisten, er thue dem Kläger, und dem Bezogenen einen Gefallen damit, der Kläger wolle nur einen Wechsel auf den Bezogenen haben und bedürfe dazu nur formell der Unterschrift eines Dritten“ ist erplichlich,
- b) der von dem Akzeptanten (d. i. diejenige Person oder Firma, welche Zahlung leisten soll und vor der Ausstellung des Akzeptes — Annahme-Bemerkes — Trassat genannt wird) eines gezogenen Wechsels dem gegen ihn klagenden Aussteller entgegengesetzte Einwand: „er habe nur unter dem von dem Aussteller ihm ausdrücklich erteilten Versprechen, ihm den Geldbetrag zur Bezahlung des Wechsels vor dessen Verfall baar einzusenden, zu wollen, akzeptirt“
- c) der dem belangten Aussteller dem klagenden Remittenten entgegengesetzte Einwand der nicht empfangenen Valuta, darauf gestützt, daß nach Inhalt des Wechsels die Valuta in einer ältern Wechselschuld des Ausstellers aus einem fälligen Solo-Wechsel in gleich hohem Betrage mit dem neuen Wechsel bestanden hat, welche Valuta durch den Erlaß, beziehungsweise die Aufhebung dieser ältern Wechselverbindlichkeit mittelst Rückgabe dieses ältern Wechsels

hat berichtigt werden sollen, und der klagende Remittent diesen ältern Wechsel dem verklagten Aussteller noch nicht zurückgegeben habe, muß beachtet werden;

- d) der Einwand des verklagten Ausstellers, „daß der klagende Remittent den Wechsel dem Aussteller, unter dem Vorgeben zur Unterschrift vorgelegt habe, daß dies Schriftstück eine Vollmacht enthalte“ ist als betrügerische Verleitung zur Unterschrift zu erachten;
- e) der Einwand des verklagten Ausstellers, „daß der klagende Remittent auf den eingeklagten Wechsel, sel die Valuta, der mit ihm getroffenen Verabredung gemäß, noch nicht dem Aussteller gezahlt habe“ wird durchgreifen, da er sich als Einrede der Compensation (Aufrechnung) darstellt.

In allen diesen Fällen wird ein gezogenener Wechsel vorausgesetzt. Diese Form erscheint, wie gesagt, im kleinern Verkehr selten. Es dürfte daher hier, wo es sich darum handelt, einige Beispiele des durchschlagenden Einwandes der nicht erhaltenen Valuta aufzuführen, derselbe gewählt werden, da sie gerade dazu vorzüglich geeignet ist.

Bei dem trockenen Wechsel kann sich dieser Einrede der verklagte Wechselschuldner nur dem ursprünglichen Wechselgläubiger gegenüber bedienen.

Bei diesem Einwande, sowie bei allen andern an sich zulässigen, muß aber derjenige, der ihn aufstellt, auf die Vorschriften des §. 7. des Ges. betr. die Einführung der Allg. W.-O. für Deutschland v. 15. Februar 1850 Bedacht nehmen.

Es müssen danach alle Einwendungen in Wechselfachen, soweit es eines Beweises derselben bedarf, durch Vorlegung von Urkunden, Eideszuschreibung oder Auslagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur soweit, als sie mit Zuziehung des Gegenweils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind.

Mit Recht ist daher in einem Falle die Berufung des Verklagten auf die Akten eines andern Gerichts, das sich an demselben Orte, an welchem das entscheidende Gericht seinen Sitz hatte, gelegen und diesem untergeordnet war, als eine nicht zulässige Beweisantretung zur Begründung eines Einwandes nicht erachtet worden. (Fortsetzung folgt.)